

Leitfaden Mindestlöhne / zwingende Arbeitsbedingungen

1. Rechtliche Aspekte

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung sind bei Entgegennahme, Veröffentlichung und Bearbeitung von Stellenangeboten als zwingende Arbeitsbedingungen die Mindestlöhne zu beachten, siehe auch E-Mail-INFO Spezifische Produkte und Programme vom 30.01.2008: Durchführung der Arbeitsvermittlung; Mindestlöhne i. V. m. dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG vom 23. April 2009, BGBl I S. 799, Link: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aentg_2009/gesamt.pdf).

Ziele des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind u. a. die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer/Innen sowie die Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen (§ 1 S. 1 AEntG).

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz folgt dem Arbeitsortsprinzip, d. h. Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind verpflichtet, den Arbeitnehmern/Innen die für den Beschäftigungsort maßgeblichen Arbeitsbedingungen zu gewähren (§ 8 Abs. 1 AEntG).

Die Voraussetzungen für die Geltungserstreckung sind in den §§ 3 bis 9 AEntG geregelt. Danach kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter bestimmten Voraussetzungen einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich (av) erklären. Das Recht auf Allgemeinverbindlicherklärung kann vom BMAS auf die oberste Arbeitsbehörde des Landes übertragen werden.

Wird ein Tarifvertrag durch Rechtsverordnung für av erklärt, ist er von Arbeitgebern auch dann anzuwenden, wenn diese an keinen (§ 7 Abs. 1 AEntG) oder an einen anderen Tarifvertrag gebunden sind (§ 8 Abs. 2 AEntG).

Werden Leiharbeiter vom Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich (räumlich, betrieblich und persönlich) eines für av-erklärten Tarifvertrages (§§ 4, 5 Nr. 1 bis 3 und § 6 AEntG) oder einer Rechtsverordnung nach § 7 AEntG fallen, hat der Verleiher zumindest die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren (§ 8 Abs. 3 AEntG).

Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 8 AEntG sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig (§ 16 AEntG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 23 AEntG).

Das aktuelle Arbeitnehmer-Entsendegesetz bietet damit einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat.

2. Verfahren in der Arbeitsvermittlung

Werden von einem Arbeitgeber, der unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fällt, die Mindestlöhne geboten, ist im SteA einzutragen: "Tarif" ggfs. "über Tarif" oder der konkrete Lohn. Der Eintrag "Nach Vereinbarung" ist nicht zulässig.

Werden diese Mindestlöhne nicht geboten und ist der Arbeitgeber - trotz Hinweises auf die Rechtslage und die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens - ausdrücklich nicht bereit, sein Stellenangebot anzupassen, sind unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen (§ 36 Abs. 1 SGB III i. V. m. §§ 8 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG) Vermittlungsbemühungen abzulehnen. Die Hinweise zur Rechtslage sind eine Anhörung i. S. des § 24 Abs. 1 SGB X. In diesem Fall wird das Stellenangebot nicht in VerBIS aufgenommen, ein ggf. bereits erfasstes Stellenangebot ist zu stornieren.

Die Ablehnung des Stellenangebotes wegen Verstoßes gegen das AEntG erfolgt grundsätzlich mündlich. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt (§ 33 Abs. 2 SGB X). Anfallender Schriftverkehr ist unter dem Aktenzeichen 5400.1 zu führen.

Die Bestände an offenen Stellen aus Branchen, die dem AEntG unterliegen, sind - insbesondere wegen der Außenwirkung in der JOBBÖRSE der BA - im Hinblick auf die Beachtung der Mindestlöhne zu überprüfen.

3. Mindestlöhne im Baugewerbe

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch die Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 24. August 2009 (Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28. August 2009, Seite 2996) bestimmt, dass der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 23. Mai 2009 (TV Mindestlohn) ab 1. September 2009 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 30. November 2011 außer Kraft.

Link Siebte Verordnung mit Rechtsnormen TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bauarbbv_7/gesamt.pdf

(Einzelheiten zum Geltungsbereich siehe § 1 TV Mindestlohn; Ausnahmen § 2 der Verordnung).

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestlohn_2009/gesamt.pdf

Höhe der Mindestlöhne

In Betrieben des Baugewerbes betragen die Gesamttarifstundenlöhne (GTL)/ Mindestlöhne

Im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

ab 1. September 2009

Lohngruppe 1

9,25 Euro

| | |
|--------------------------------------|------------|
| ab 1. September 2010 | |
| Lohngruppe 1 | 9,50 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | |
| Lohngruppe 1 | 9,75 Euro |
| <i>Im Gebiet des Landes Berlin:</i> | |
| ab 1. September 2009 | |
| Lohngruppe 1 | 10,80 Euro |
| Lohngruppe 2 | 12,75 Euro |
| ab 1. September 2010 | |
| Lohngruppe 1 | 10,90 Euro |
| Lohngruppe 2 | 12,75 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | |
| Lohngruppe 1 | 11,00 Euro |
| Lohngruppe 2 | 12,85 Euro |
| <i>In den übrigen Bundesländern:</i> | |
| ab 1. September 2009 | |
| Lohngruppe 1 | 10,80 Euro |
| Lohngruppe 2 | 12,90 Euro |
| ab 1. September 2010 | |
| Lohngruppe 1 | 10,90 Euro |
| Lohngruppe 2 | 12,95 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | |
| Lohngruppe 1 | 11,00 Euro |
| Lohngruppe 2 | 13,00 Euro |

4. Mindestlöhne im Elektrohandwerk

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat den Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 24. Januar 2007 mit Wirkung vom 1. September 2007 für allgemeinverbindlich erklärt (Bekanntmachung vom 18. September 2007 in Bundesanzeiger Nr. 179 vom 22. September 2007, S. 7603) Die Allgemeinverbindlicherklärung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Link Bekanntmachung:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/25982/property=pdf/allgemeinverbindlicher_klaerung_tarifvertrag_elektrohandwerke.pdf

Link TV Mindestlohn:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/28730/property=pdf/mindestlohn_tarifvertrag_elektrohandwerk.pdf

(Alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind. Für alle Beschäftigten, soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben. Geltungsbereich siehe § 1 TV).

Höhe der Mindestlöhne (§ 2 TV Mindestentgelte)

Der Stundenlohn beträgt

in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

ab 1. Januar 2009 8,05 Euro

ab 1. Januar 2010 8,20 Euro

In den übrigen Bundesländern:

ab 1. Januar 2009 9,55 Euro

ab 1. Januar 2010 9,60 Euro

5. Mindestlöhne für Briefdienstleistungen

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen vom 28. Dezember 2007 bestimmt, dass der Tarifvertrag über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen vom 29. November 2007 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007, S. 8410) ab 1. Januar 2008 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 30. April 2010 außer Kraft.

Link Verordnung:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/briefarbbv/gesamt.pdf>

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestlohnbrief/gesamt.pdf>

(Alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördern, Begriffsbestimmungen siehe § 2 TV).

Höhe der Mindestlöhne (§ 3 TV)

Der Brutto-Mindestlohn beträgt

ab 1. Dezember 2007

in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

für Briefdienstleister allgemein 8,00 Euro

für Briefzusteller 9,00 Euro

In den übrigen Bundesländern:

für Briefdienstleister allgemein 8,40 Euro

für Briefzusteller 9,80 Euro

ab 1. Januar 2010

in allen Bundesländern:

für Briefdienstleister allgemein 8,40 Euro

für Briefzusteller 9,80 Euro

6. Mindestlöhne für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken vom 21. Oktober 2009 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 23. Oktober 2009, Seite 3632) bestimmt, dass der Tarifvertrag zur Regelung von Mindestarbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer der Bergbau-Spezialgesellschaften im deutschen Steinkohlenbergbau vom 15. November 2008 (TV Mindestbedingungen) ab 24. Oktober 2009 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Link Verordnung:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/steinkohlearbv/gesamt.pdf>

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestbedingungen_steinkohle/gesamt.pdf

(Einzelheiten zum Geltungsbereich siehe § 1 TV Mindestbedingungen).

Höhe der Mindestlöhne

Die Tarifstundenlöhne der Tarifgruppen 1 und 2 sind zugleich Mindestlöhne für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses TV erfassten Arbeitnehmer.

ab 1. Juli 2009

| | |
|---------------|------------|
| Tarifgruppe 1 | 11,17 Euro |
| Tarifgruppe 2 | 12,41 Euro |

7. Mindestlöhne für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft vom 21. Oktober 2009 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 23. Oktober 2009, Seite 3634) bestimmt, dass die Rechtsnormen des Mindestlohn-Tarifvertrages für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft vom 18. Mai 2009 ab 24. Oktober 2009 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

Link Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/w_scherei/bv/gesamt.pdf

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestlohn_w_scherei/gesamt.pdf

(Einzelheiten zum Geltungsbereich siehe § 1 TV Mindestlohn; Anwendungsausnahmen § 2 der Verordnung).

Höhe der Mindestlöhne

Der Mindestlohn beträgt

in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

| | |
|-------------------------|-----------|
| ab 1. Juli 2009 | 6,36 Euro |
| ab 1. April 2010 | 6,50 Euro |
| ab 1. April 2011 | 6,75 Euro |
| ab 1. April 2012 | 7,00 Euro |

In den übrigen Bundesländern:

| | |
|-------------------------|-----------|
| ab 1. Juli 2009 | 7,51 Euro |
| ab 1. April 2010 | 7,65 Euro |
| ab 1. April 2011 | 7,80 Euro |
| ab 1. April 2012 | 8,00 Euro |

8. Mindestlöhne im Maler- und Lackiererhandwerk

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch die Fünfte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk vom 21. Oktober 2009 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 23. Oktober 2009, Seite 3634) bestimmt, dass der Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 10. August 2009 ab 24. Oktober 2009 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2012 außer Kraft.

Link Fünfte Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/malararbv_5/gesamt.pdf

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestlohn_maler_5/gesamt.pdf

(Betroffen sind Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 SGB III erbringen; Geltungsbereich: siehe § 1 TV Mindestlohn i. V. m. Anhang 1: Betrieblicher Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages).

Höhe der Mindestlöhne (§ 2 TV Mindestlohn)

Die Mindestlöhne betragen

in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:

| | |
|-----------------------------|-----------|
| ab 1. September 2009 | 9,50 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | 9,75 Euro |

in den übrigen Bundesländern:

für „ungelernte Arbeitnehmer“/Mindestlohn 1

| | |
|-----------------------------|-----------|
| ab 1. September 2009 | 9,50 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | 9,75 Euro |

| | |
|--|------------|
| für „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“/Mindestlohn 2 | |
| ab 1. September 2009 | 11,25 Euro |
| ab 1. September 2010 | 11,50 Euro |
| ab 1. Juli 2011 | 11,75 Euro |

9. Mindestlöhne für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst

Gesetzliche Grundlage

Das BMAS hat durch Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst vom 18. Dezember 2009 (Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2009, Seite 4573) bestimmt, dass der Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für die Arbeitnehmer der Branche Abfallwirtschaft vom 7. Januar 2009 (TV Mindestlohn) in der Fassung des ersten Änderstarifvertrages vom 12. August 2009 ab 1. Januar 2010 auf alle unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet. Das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt diese Rechtsverordnung auf ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 1 AEntG). Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Link Verordnung:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/abfallarbv/gesamt.pdf>

Link Rechtsnorm TV Mindestlohn:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tvmindestlohn_abfall/gesamt.pdf

(Einzelheiten zum Geltungsbereich siehe § 1 TV Mindestlohn)

Höhe der Mindestlöhne (§ 2 TV Mindestlohn)

Der Tarifstundenlohn beträgt

| | |
|----------------|-----------|
| ab 1. Mai 2009 | 8,02 Euro |
|----------------|-----------|

10. Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge

Das aktuelle Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist unter folgender Adresse zu finden:

http://www.bmas.de/portal/38140/property=pdf/2009_10_01_arbeitsrecht_verzeichnis_allgemeinverbindlicher_tarifvertraege.pdf

Bei der Entgegennahme von Stellenangeboten und der Vermittlung sind die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ebenfalls zu beachten (§ 36 Abs. 1 SGB III).